

Zu den beantragten Änderungsvorschlägen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Regelung zur Entlassung der Fachbereichsleiter

§ 62 Abs. 1 BbgKVerf sieht eine primäre Kompetenzzuweisung in personalrechtlichen Angelegenheiten zugunsten des Hauptverwaltungsbeamten vor.

Im Rahmen von § 62 Abs. 3 BbgKVerf kann die Gemeinde diese Kompetenzzuweisung mittels der Hauptsatzung durchbrechen. Damit ist im Sinne eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses eine Zuständigkeitsverlagerung auf die Gemeindevertretung möglich. Allerdings besteht dieses beschränkte Rückholrecht der Gemeindevertretung nur in den vom Gesetz ausdrücklich genannten Fällen. Da die Entlassung von Arbeitnehmern in § 62 Abs. 3 BbgKVerf explizit aufgeführt ist, bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die vom Antragsteller intendierte Regelung.

2. Regelung zu Abfindungen von mehr als 10.000 €

Schlussfolgernd aus dem eben Gesagten kann ein Entscheidungsvorbehalt über Abfindungen nicht zum Regelungsinhalt der Hauptsatzung werden.

Die Verwaltung schlägt alternativ vor, die Gemeindevertretung in einer nichtöffentlichen Informationsvorlage über beabsichtigte Abfindungsleistungen in dieser Größenordnung zu informieren.